



# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb** (ZVR: 473025626) wird gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, L 277/56 (DSA) und § 2 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der **Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich des Schutzes des lautereren Wettbewerbs und des gewerblichen Rechtsschutzes** zuerkannt.
2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Inhaber der Zertifizierung die für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.03.2024 beantragte der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb (im Folgenden: Antragsteller) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 der VO (EU) 2022/2065 (im Folgenden: Digital Services Act, DSA) für den Bereich des Schutzes des lautereren und rechtskonformen Wettbewerbs und des gewerblichen Rechtsschutzes.

Mit Schreiben vom 21.03.2024 erteilte die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste (KDD) dem Antragsteller einen Auftrag zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG und ersuchte diesen zugleich um Ergänzung seines Antrags. Mit Schreiben vom 10.04.2024 kam der Antragsteller dem Mängelhebungsauftrag und Ergänzungsersuchen nach.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

### **2.1. Zum Antragsteller**

#### **2.1.1. Rechtsform und Ort der Niederlassung**

Der 1954 gegründete Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb ist ein zur ZVR-Zahl 473025626 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auch darüber hinaus, sofern die inländischen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder betroffen sind. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Der Vereinsvorstand (Funktionsperiode 27.09.2021 bis 26.09.2026) besteht aus dem Obmann A, dem Schriftführer B und dem Kassier C. Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen. Wichtige Geschäftsstücke, wie z.B. den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.

Als Geschäftsführer fungiert D. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Büros und die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Der Geschäftsführer ist dazu bevollmächtigt den Antragsteller im Verfahren zur Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in allen Belangen vor der KommAustria zu vertreten.

#### **2.1.2. Mitglieder und Kooperationen**

Zu den Mitgliedern des Antragstellers zählen mehr als 600 Fachorganisationen der Wirtschaftskammern Österreichs, anderer Kammern und Verbände, die die Interessen der selbständig Tätigen vertreten. Dem Antragsteller gehört keine Einrichtung als Mitglied an, welche einer Online-Plattform zugeordnet werden kann.

Der Antragsteller ist Mitglied im Europäischen Verbraucherbehördennetzwerk sowie in der internationalen Liga für Wettbewerbsrecht.

## **2.2. Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA)**

### **2.2.1. Zum spezifischen Tätigkeitsbereich des Antragstellers**

Die Tätigkeit des Antragstellers ist vor allem auf die Bekämpfung aller Formen des unlauteren Wettbewerbes und von rechtswidrigen Wettbewerbsbeschränkungen, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen der Rechtspflege, gerichtet. Zentrales Anliegen des Antragstellers ist es, Verstöße gegen bestehende gesetzliche Normen im Bereich des Lauterkeitsrechts zu bekämpfen sowie die wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen im Sinne des § 14 UWG und des Kartellrechts zu fördern und zu vertreten. Darüber hinaus widmet sich der Antragsteller der Information über den lautereren Geschäftsverkehr und dessen Förderung.

Zu den Aufgaben des Antragstellers gehört die Wahrung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben für lautereren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr für seine Mitglieder und die Führung von Verfahren aufgrund von Anzeigen von Wettbewerbsverstößen bis zum Obersten Gerichtshof. Bei Verdacht auf gerichtlich strafbare Tatbestände übernimmt er die Einbringung von Anzeigen bei der Polizei oder den Staatsanwaltschaften.

Der Antragsteller gibt die jährlich erscheinende Zeitschrift „Recht und Wettbewerb“ heraus und veröffentlicht seit vielen Jahrzehnten die „Wettbewerbsfibel“ als umfassende, praxisbezogene Übersicht über das Wettbewerbs- und Kartellrecht. Die zuletzt erschienene 13. Auflage aus dem Juni 2023 berücksichtigt auch EU-Verordnungen für den Online-Bereich, insbesondere den DSA. Darüber hinaus informiert der Antragsteller auf seiner Webseite „www.schutzverband.at“ laufend über neue Entwicklungen im österreichischen und europäischen Wettbewerbsrecht sowie über die aktuelle Judikatur in diesem Bereich.

Der Antragsteller ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG (davor RL 98/27/EG) für Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen. Er ist darüber hinaus eine gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden benannte Stelle zur Abgabe externer Warnmeldungen.

### **2.2.2. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte**

Der Antragsteller verfügt über besondere Expertise im Bereich des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb und des gewerblichen Rechtsschutzes. Er verfügt über Erfahrungen unter anderem in Bezug auf irreführende Online-Werbung (z.B. unwahre Angaben über den Anbieter oder dessen Produkte und Dienstleistungen, versteckte bzw. nicht als solche ersichtliche Werbung durch Influencer sowie weitere Formen von „Desinformation“ in diesem Bereich), manipulative Techniken („dark patterns“), beleidigende oder kreditschädigende Mitteilungen oder Bewertungen (z.B. auf Hotelbuchungsplattformen), pauschale oder diskriminierende Herabsetzung von Mitbewerbern, unsachliche, täuschende und vergleichende Werbung, aggressive oder belästigende und nötigende Geschäftspraktiken, unlautere Verstöße gegen das Datenschutzrecht, unlautere Verstöße gegen geistiges Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte, Kartellrechtsverstöße sowie auch in Bezug auf den Missbrauch von Marktmacht.

Im Verein sind derzeit vier fest angestellte Mitarbeiter sowie temporär auch Praktikanten beschäftigt. Drei Mitarbeiter haben das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen und verfügen zusätzlich über spezifische Qualifikationen. Die beiden leitenden Angestellten sind D und E.

(Anonymisiert: Lebensläufe)

Die Mitarbeiter des Antragstellers beschäftigen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den unterschiedlichsten Rechtsfragen in Zusammenhang mit digitalen Medien. Sie verfügen über rechtliche und technische Kompetenzen im Bereich der Nutzung digitaler Technologien durch

- die Bearbeitung zahlreicher Fälle und die Sammlung praktischer Erfahrungen mit sehr großen Online-Plattformen, wie I, J, K, L oder M bei der Identifizierung und Beanstandung von rechtswidrigen Inhalten, auch in gerichtlichen Verfahren nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),

- die Mitarbeit in mehreren Arbeitsgruppen von Bundesministerien, etwa bezüglich der „Platform-to-Business-(B2P)“-Verordnung der EU, der grenzüberschreitenden Verbraucherbehördenkooperation mit der Möglichkeit zur Abgabe von Warnmeldungen in das „CPC IMI“ und durch den Austausch mit Institutionen im Bereich der weltweiten Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität,
- das laufende Studium von Publikationen, etwa des Newsletters „Watchlist Internet“ oder deutscher Informationsangebote und abonniertes Fachzeitschriften, etwa der Zeitschrift für Informationsrecht (ZIR) sowie Medien und Recht (MuR) und anderer Fachliteratur im Bereich Online- und Social-Media-Recht,
- den regelmäßigen Austausch über technische Grundlagen und Neuerungen mit IT-Experten (z.B. zuletzt IP-Lunch zu künstlicher Intelligenz), sowie durch
- eine umfassende Betreuung sowie auch Beratung auf technischer Ebene durch den IT-Betreuer des Antragstellers, F, und die langjährig tätigen Webmaster G und H.

### **2.2.3. Zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte**

Der Antragsteller konnte in den letzten Jahren bereits in mehreren Fällen bei sehr großen Online-Plattformen wie I, J, K, L oder M u.a. die umgehende Entfernung von rechtswidrigen Inhalten erreichen.

Aufgrund der umfassenden und präzisen Darlegung der Rechtswidrigkeit der betreffenden Inhalte in den Interventionen des Antragstellers sowie den jeweils ergänzenden Ausführungen über die Verantwortlichkeit der Plattform für von Nutzern erstellte Inhalte haben sich die Online-Diensteanbieter in den meisten Fällen kooperativ verhalten und zeitnah auf die Forderung nach Löschung der Inhalte oder zumindest mit einer ausführlichen Stellungnahme reagiert.

Neben der bereits erworbenen praktischen Erfahrung im Identifizieren und Melden rechtswidriger Online-Inhalte bilden sich die Mitarbeiter des Antragstellers regelmäßig auch in Bezug auf digitale Technologien weiter (vgl. dazu bereits oben unter Pkt. 2.2.2.).

## **2.3. Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)**

### **2.3.1. Zur organisatorischen Unabhängigkeit**

Der Antragsteller legte eine vom Obmann und vom Geschäftsführer des Vereins unterfertigte eidesstattliche Erklärung vom 10.04.2024 vor, in der erklärt wird, dass dem Verein weder Online-Plattformen noch Einrichtungen als Mitglieder angehören, die speziell Online-Plattformen zugeordnet werden können.

Darüber hinaus ist der Antragsteller sowohl organisatorisch als auch finanziell zur Gänze von Online-Plattformen unabhängig. Ebenso wenig üben die Vorstandsmitglieder des Vereins eine Funktion bei einer Online-Plattform oder eine sonstige Tätigkeit für Online-Plattformen aus.

Als ideeller Verein ist der Antragsteller zudem unabhängig von politischen Parteien und Behörden.

### **2.3.2. Zur Finanzierung der Tätigkeit**

Es besteht weder direkt noch indirekt eine finanzielle Verbindung zu den Normadressaten des DSA, wie Online-Vermittlungsdiensten, Online-Plattformen, sozialen Netzwerken oder sonstigen Online-Dienstleistungsanbietern.

Der Antragsteller finanziert sich nahezu ausschließlich über Mitgliedsbeiträge seiner rein österreichischen Vereinsmitglieder. Zum Nachweis seiner finanziellen Unabhängigkeit legte er einen geprüften Rechnungsabschluss aus dem Jahr 2022 vor:

Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf rund EUR XXX, wovon EUR XXX aus Mitgliedsbeiträgen stammten. Die restlichen Einnahmen speisten sich etwa aus Subventionen und aus Unkostenbeiträgen zur Wettbewerbsfibel. Die Ausgaben beliefen sich auf rund EUR XXX, wovon der größte Teil mit EUR XXX auf die Gehälter entfällt. Weitere größere Ausgabenposten stellten u.a. Miete, Büroaufwand und Fachliteratur dar.

### **2.4. Sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)**

Der Ablauf im Umgang mit Meldungen stellt sich wie folgt dar:

Neu einlangende Fälle und Anfragen aus Mitgliederkreisen werden umgehend rechtlich geprüft. Eine Intervention bei einer Online-Plattform erfolgt in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen, je nach Dringlichkeit. Werden weitere Informationen zu einem Fall benötigt, werden gegebenenfalls kurzfristig ergänzende Auskünfte eingeholt. Erhält der Antragsteller innerhalb der von ihm gesetzten Frist vom Diensteanbieter keine oder keine zufriedenstellende Antwort, erfolgt eine Urgenz unter nochmaligem Hinweis auf die sonstigen Konsequenzen, wie Behörden- und Gerichtsverfahren sowie Verfahren vor der Europäischen Kommission.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag auf Zertifizierung und den Ergänzungen des Antragstellers.

Die festgestellten Vereins- und Mitgliederverhältnisse beruhen auf dem vorgelegten Vereinsregisterauszug, den Statuten und den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag. Die Feststellung, dass dem Antragsteller keine Einrichtung als Mitglied angehört, die unmittelbar oder mittelbar einer Online-Plattform zugeordnet werden kann, beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag und den Ergänzungen, insbesondere der eidesstattlichen Erklärung vom 10.04.2024.

Die Feststellungen zur spezifischen Sachkompetenz des Antragstellers, insbesondere in Bezug auf seine Expertise im Bereich des Wettbewerbsrechts und des Rechts des gewerblichen Rechtsschutzes beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag und den ergänzenden Unterlagen, so auch den Lebensläufen der leitenden Angestellten. Darüber hinaus beruht diese Feststellung auf dem Umstand, dass der Antragsteller als qualifizierte Einrichtung über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen nach Art. 4 Abs. 3 der RL 2009/22/EG (Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen) und als benannte Stelle zur Abgabe externer Warnmeldungen nach Art. 27 der VO (EU) 2017/2394 (Verordnung über

die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden) fungiert.

Darüber hinaus bietet auch die Website des Antragstellers („[www.schutzverband.at](http://www.schutzverband.at)“) einen detaillierten und umfangreichen Überblick über seine Tätigkeiten und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Wettbewerbsrechts und des Rechts des gewerblichen Rechtsschutzes, auch in Bezug auf digitale Medien. Nicht zuletzt aufgrund der Darstellung der Erfahrungen aus der langjährigen Tätigkeit in den genannten Rechtsgebieten, der Publikations- und Vortragstätigkeit der Mitarbeiter und der regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen, bestehen somit keine Zweifel an der rechtlichen Kompetenz des Antragstellers in seinem ausgewiesenen Fachgebiet.

Die Feststellungen zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Online-Inhalte beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen des Antragstellers über die bereits durchgeführten Verfahren gegenüber sehr großen Online-Plattformen sowie ebenfalls auf den Ausführungen zur regelmäßigen Weiterbildung und dem regelmäßigen Austausch mit IT-Experten.

Die Feststellungen zur sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen beruhen ebenfalls auf den glaubwürdigen Ausführungen des Antragstellers hinsichtlich seiner Erfahrung bei Meldungen an sehr große Online-Plattformen, die er im Rahmen seiner Antragsergänzungen vom 10.04.2024 beispielhaft beschrieben hat.

Die Feststellungen zur organisatorischen Unabhängigkeit des Antragstellers von jeglichen Online-Plattformen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag, denen zufolge vor allem Fachorganisationen der Kammern und Verbände für selbständig tätige Mitglieder des Schutzverbandes sind. Darüber hinaus führte der Antragsteller glaubwürdig aus, dass ihm keine Online-Plattform – weder unmittelbar noch mittelbar – zugeordnet werden kann. Diese Ausführungen untermauerte er mit einer eidesstattlichen Erklärung vom 10.04.2024.

Die Feststellungen zur Finanzierung der Tätigkeit des Antragstellers und dessen finanzieller Unabhängigkeit von Online-Plattformen gründen ebenfalls auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag sowie dem geprüften Rechnungsabschluss für das Jahr 2022, in dem einnahmeseitig keine Zuwendungen von Online-Plattformen ersichtlich sind.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste**

Zuständig für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ist gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 1 DSA der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Dieser Status ist von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anzuerkennen (vgl. ErwG 61). Es sind von diesen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass die Meldungen der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, die über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden (Art. 22 Abs. 1 DSA).

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen. Nach Abs. 2 ist diese bzw. im Fall von mehreren zuständigen Behörden eine dieser Behörden als Koordinator für digitale Dienste zu benennen.

Art. 49 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

***„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste***

*(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).*

*(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“*

[Hervorhebung hinzugefügt]

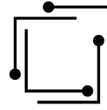
Gemäß § 2 Abs. 1 KDD-G wurde die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA beauftragt. Die KommAustria ist gemäß § 10 Abs. 1 KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 KOG seit dem 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich und damit für den Antragsteller zuständig, da dessen Sitz sich in Österreich befindet.

## **4.2. Verfahren der Zuerkennung**

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA mit Bescheid wahrzunehmen.

Das Verfahren der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine abschließenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 50 Abs. 1 DSA genügen, also unparteiisch und transparent sein und zu zeitnahen Entscheidungen führen (vgl. ErWG 116 zum DSA; Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46). Die KommAustria hat als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G). Daher gelangt für das vorliegende Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 34/2024 zur Anwendung.

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.



Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

### **„Vertrauenswürdige Hinweisgeber**

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;
- b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus. [...].“

In Erwägungsgrund 61 zum DSA heißt es dazu:

*„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. [...]*

[...]

*Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl, der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.“*

[Hervorhebung hinzugefügt]

Es handelt sich beim Antragsteller um einen Verein, dessen Mitglieder Fachorganisationen der Wirtschaftskammern Österreichs, weiterer Kammern und Verbände sind, die die Interessen der selbständig Tätigen vertreten. Ein Vereinsregisterauszug und Statuten wurden vorgelegt. Der



Antragsteller stellt somit eine Einrichtung dar, die gemäß dem ErWG 61 als typisches Beispiel für die Rolle eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers genannt wird.

Nach dem Wortlaut der deutschen Sprachfassung des Art. 22 DSA (vgl. dazu engl.: *has demonstrated*; franz.: *a démontré*) hat der Antragsteller darüber hinaus „nachzuweisen“, dass er alle Voraussetzungen des Abs. 2 lit. a bis c erfüllt. Wie streng dieser Nachweis zu führen ist, lässt die Verordnung allerdings offen (siehe etwa Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 47).

Die Formulierung „hat nachzuweisen“ legt im Unterschied zum Begriff der „Glaubhaftmachung“, die lediglich verlangt, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039 zur Vergabe von Hörfunkzulassungen nach dem PrR-G), eine strengere Prüfung der Voraussetzungen nahe. In Zusammenschau mit ErWG 61, der einerseits die Anbieter von Online-Plattformen dazu anhält, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen vorrangig zu bearbeiten und andererseits den Koordinatoren für digitale Dienste aufträgt, die Gesamtzahl der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu begrenzen, ist somit anzunehmen, dass bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ein eher strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46ff, Rn. 33f).

#### **4.3. Nachweis besonderer Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte (lit. a)**

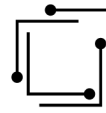
Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA verlangt, dass die Einrichtung, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen muss.

Hintergrund für das Erfordernis des „Nachweises“ besonderer Sachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist einerseits – wie schon zum Verfahren im Allgemeinen dargelegt wurde – die mit der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber einhergehende Verpflichtung der Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig zu behandeln und andererseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (vgl. dazu ausführlich Nägele/Dilbaz in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 32ff).

Im Regelfall muss daher die antragstellende Einrichtung über entsprechend qualifiziertes Personal in dem spezifischen Rechtsgebiet verfügen, um in der Lage zu sein, rechtswidrige Informationen zu erkennen bzw. festzustellen. Es geht daher bei der spezifischen Sachkenntnis vor allem um die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 40).

Schließlich muss die Organisation fähig sein, sorgfältige, genaue und objektive Meldungen verfassen zu können. Diese Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten sollte idealer Weise bereits durch praktische Erfahrungen in der Vergangenheit, etwa erfolgreich durchgeführte Beschwerdeverfahren mit Online-Plattformen, belegt werden können (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 41).

Gemäß Art. 3 lit. h DSA handelt es sich bei „rechtswidrigen Inhalten“ um alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten



oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.

ErwG 12 zum DSA führt im Hinblick auf den Begriff „rechtswidrige Inhalte“ insbesondere Nachstehendes aus:

*„Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen, sollte die Definition des Begriffs „rechtswidrige Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung im Großen und Ganzen den bestehenden Regeln in der Offline-Umgebung entsprechen. Insbesondere sollte der Begriff „rechtswidrige Inhalte“ so weit gefasst werden, dass er Informationen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umfasst. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa rechtswidrige Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder nach dem geltenden Recht rechtswidrig sind, weil sie mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen. Beispiele hierfür sind etwa die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, der Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht, die nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, das rechtswidrige Angebot von Beherbergungsdienstleistungen oder der rechtswidrige Verkauf von lebenden Tieren. [...]“*

Im Ergebnis heißt das, dass jeder Inhalt, der in einem konkreten Fall in Widerspruch zu Rechtsvorschriften steht, rechtswidrig ist. Diese Rechtsvorschriften können sowohl dem nationalen als auch dem europäischen Recht entspringen. Der Begriff des rechtswidrigen Inhalts ist also weit zu verstehen und umfasst nicht allein rechtswidrige Inhalte, sondern auch rechtswidrige Tätigkeiten (z.B. die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht). Zentrales Anliegen des DSA bleibt dabei die Bekämpfung von rechtswidrigen Inhalten im Online-Umfeld (dazu umfassend Hofmann in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 3 lit. h Rn. 71ff).

#### **4.3.1. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte**

Der Antragsteller legte dar, über besondere Expertise im Bereich des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb und des gewerblichen Rechtsschutzes zu verfügen. Zu seinen wesentlichen Aufgaben zählen die Wahrung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben für lauterer Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr für seine Mitglieder, die Führung von Verfahren aufgrund von Anzeigen von Wettbewerbsverstößen sowie bei Verdacht auf gerichtlich strafbare Tatbestände die Einbringung von Anzeigen bei der Polizei oder den Staatsanwaltschaften.

Der Antragsteller hat dargestellt, über konkrete Erfahrungen im Umgang mit irreführender Online-Werbung (z.B. unwahre Angaben über den Anbieter oder dessen Produkte und Dienstleistungen, versteckte bzw. nicht als solche ersichtliche Werbung durch Influencer sowie weitere Formen von Irreführung in diesem Bereich), manipulativen Techniken („dark patterns“), beleidigenden oder kreditschädigenden Mitteilungen oder Bewertungen (z.B. auf Hotelbuchungsplattformen), pauschaler oder diskriminierender Herabsetzung von Mitbewerbern, unsachlicher, täuschender und vergleichender Werbung, aggressiven oder belästigenden und nötigenden Geschäftspraktiken,

unlauteren Verstößen gegen das Datenschutzrecht, unlauteren Verstößen gegen geistiges Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte, Kartellrechtsverstößen sowie auch in Bezug auf den Missbrauch von Marktmacht zu verfügen.

Zum Nachweis seiner fachlichen Kompetenz und langjährigen Erfahrung im Umgang mit Rechtsfragen des unlauteren Wettbewerbs und des gewerblichen Rechtsschutzes legte der Antragsteller die Lebensläufe seiner leitenden Angestellten vor und verwies auf die langjährige Herausgabe der Fachzeitschrift „Recht und Wettbewerb“ und der „Wettbewerbsfibel“, einer umfassenden, praxisbezogenen Übersicht über das Wettbewerbs- und Kartellrecht. Drei der vier fest angestellten Mitarbeiter haben das Studium der Rechtswissenschaften absolviert. Die leitenden Angestellten können zudem auf eine jeweils mehrjährige anwaltliche Tätigkeit mit Fokus auf die genannten Rechtsbereiche verweisen. Ebenso verfügen sie jeweils über langjährige Berufserfahrung aus ihren Tätigkeiten für den Antragsteller. Sie sind unter anderem auch Autoren zahlreicher wirtschaftsrechtlicher Publikationen und Vortragende zu diesem Thema. Auch die Einsichtnahme in die Website des Antragstellers zeigt dessen umfassende rechtliche Kompetenz in Rechtsfragen des unlauteren Wettbewerbs und des gewerblichen Rechtsschutzes.

Die Mitarbeiter des Antragstellers verfügen über fundiertes rechtliches Know-how und haben bereits praktische Erfahrungen im Umgang mit – großteils sehr großen – Online-Plattformen bei der Identifizierung und Beanstandung rechtswidriger Inhalte gesammelt. Dies umfasst auch die Führung von gerichtlichen Verfahren nach dem UWG. Zusätzliche Kompetenzen werden laufend durch das regelmäßige Studium von Fachliteratur und den regelmäßigen Austausch über technische Grundlagen und Neuerungen mit IT-Experten sowie die Mitarbeit in mehreren – auch grenzüberschreitenden – Arbeitsgruppen zu europäischen Gesetzgebungsakten erworben.

Der Antragsteller kann schließlich auf die Benennung als „qualifizierte Einrichtung“ gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG (davor RL 98/27/EG) für Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen sowie als „Stelle zur Abgabe externer Warnmeldungen“ gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden verweisen.

Im Ergebnis ist dem Antragsteller somit der Nachweis gelungen, über besondere fachliche Kompetenz im Bereich des Lauterkeitsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes zu verfügen. Dementsprechend war daher dieser Rechtsbereich als ausgewiesenes Fachgebiet für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber festzulegen (vgl. Spruchpunkt 1).

#### **4.3.2. Nachweis der Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte**

Der Antragsteller brachte hierzu vor, bereits praktische Erfahrungen in der Identifizierung und Beanstandung von rechtswidrigen Inhalten bei sehr großen Online-Plattformen, wie I, J, K, L oder M erworben zu haben. Ebenso verwies er in diesem Kontext auf nach dem UWG durchgeführte Gerichtsverfahren. Der Antragsteller konnte demnach in mehreren Fällen die umgehende Entfernung von rechtswidrigen Inhalten erreichen. Er legte überzeugend dar, dass sich die Online-Diensteanbieter aufgrund der umfassenden und präzisen Darlegung der Rechtswidrigkeit der betreffenden Inhalte in den Interventionen des Antragstellers sowie den jeweils ergänzenden Ausführungen über die Verantwortlichkeit der Plattformen für von Nutzern erstellte Inhalte in den meisten Fällen kooperativ verhalten und zeitnah auf die Forderung nach Löschung der Inhalte oder zumindest mit einer ausführlichen Stellungnahme reagiert hätten.

Der Antragsteller verwies außerdem auf die regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Anwendung digitaler Technologien sowie das Recht der digitalen Medien. Ferner wurde der Antragsteller als „Stelle“ gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden zur Abgabe externer Warnmeldungen benannt. Es findet zudem ein regelmäßiger Austausch mit Institutionen im Bereich der weltweiten Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität sowie IT-Experten statt.

Somit ist dem Antragsteller auch der Nachweis gelungen, über die Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte zu verfügen.

#### **4.4. Nachweis der Unabhängigkeit von Online-Plattformen (lit. b)**

Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA nennt als weiteres Kriterium für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber dessen Unabhängigkeit von Online-Plattformen. Diese Anforderung ist Ausdruck der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den Mechanismus des Meldens durch vertrauenswürdige Stellen nicht von den Online-Plattformen selbst ausgestalten zu lassen. Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfolgt dementsprechend durch die Koordinatoren für digitale Dienste (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 42).

Die Unabhängigkeit eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers von Online-Plattformen weist mehrere Facetten auf. Es ist damit einerseits die organisatorische und personelle Trennung gemeint, andererseits auch die finanzielle Unabhängigkeit. Würde etwa eine Einrichtung in großem Umfang finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden) von Online-Plattformen erhalten, könnte dies ihre unparteiische und objektive Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in Frage stellen (siehe lit. c). Ebenso wären unter diesem Blickwinkel Beteiligungen (z.B. Online-Plattform hält Anteile an der Einrichtung, die als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fungiert) als problematisch anzusehen. Letztlich ist davon auszugehen, dass dieses Kriterium weniger streng auszulegen ist, als dies etwa bei Streitbeilegungsstellen gemäß Art. 21 DSA der Fall ist (vgl. dazu auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 43, der unter Hinweis auf ErWG 61 auch die Frage aufwirft, ob das Kriterium der Unabhängigkeit tatsächlich so entscheidend ist, solange die Kompetenz des Erkennens und Meldens rechtswidriger Inhalte vorliegt).

Im vorliegenden Fall legte der Antragsteller dar, sowohl organisatorisch als auch finanziell zur Gänze von Online-Plattformen unabhängig zu sein. Auch gebe es keine personellen Überschneidungen bzw. würden die Vorstandsmitglieder des Vereins keine Funktionen bei einer Online-Plattform oder eine sonstige Tätigkeit für Online-Plattformen ausüben. Als ideeller Verein sei der Antragsteller zudem unabhängig von politischen Parteien oder öffentlichen Einrichtungen und Behörden. Zur Untermauerung seiner (organisatorischen) Unabhängigkeit verwies der Antragsteller auf seine Mitglieder, die allesamt Fachorganisationen der Wirtschaftskammern Österreichs, anderer Kammern und Verbände seien und deren Kernaufgabe die Vertretung der Interessen der selbständig Tätigen bilde. Darüber hinaus legte der Antragsteller eine vom Obmann des Vereins und vom Geschäftsführer unterfertigte eidesstattliche Erklärung vom 10.04.2024 vor, der zufolge dem Verein weder Online-Plattformen noch Einrichtungen als Mitglieder angehören, die speziell Online-Plattformen zugeordnet werden können.

Weiters führte der Antragsteller im Hinblick auf seine finanzielle Unabhängigkeit aus, weder direkt noch indirekt finanzielle Zuwendungen von Online-Plattformen zu erhalten. Der Antragsteller

finanziere sich nahezu ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen seiner rein österreichischen Vereinsmitglieder. Zum Nachweis seiner finanziellen Unabhängigkeit legte er einen geprüften Rechnungsabschluss aus dem Jahr 2022 vor.

Somit erfüllt der Antragsteller auch das Kriterium der Unabhängigkeit von Online-Plattformen.

#### **4.5. Nachweis hinsichtlich der sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen (lit. c)**

Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss nach der lit. c in der Lage sein, seine Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv auszuüben. Erfüllt eine Einrichtung die Kriterien nach lit. a und lit. b, so legt dies nahe, dass auch eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen bewerkstelligt werden kann. Es ist also anzunehmen, dass die Voraussetzung nach lit. c vor allem für einen allfälligen Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bedeutsam ist (siehe dazu Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art.22 Rn. 45)

Der Antragsteller schilderte den Ablauf von Interventionen bei Online-Plattformen dergestalt, dass neu einlangende Fälle und Anfragen aus Mitgliederkreisen einer umgehenden rechtlichen Prüfung zugeführt würden. Eine Meldung bei einer Online-Plattform erfolge in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen, je nach Dringlichkeit. Sollten weitere Informationen zu einem Fall benötigt werden, erfolge die Einholung ergänzender Auskünfte. Erhält der Antragsteller innerhalb der von ihm gesetzten Frist vom Diensteanbieter keine oder keine zufriedenstellende Antwort, erfolge eine Urgenz unter nochmaligem Hinweis auf die sonstigen Konsequenzen, wie Behörden- und Gerichtsverfahren sowie Verfahren vor der Europäischen Kommission.

Zudem verwies der Antragsteller auf erfolgreiche Interventionen bei sehr großen Online-Plattformen wie I, J, K, L oder M u.a., die aufgrund der umfassenden und präzisen Darlegung der Rechtswidrigkeit der betreffenden Inhalte zur umgehenden Entfernung von rechtswidrigen Inhalten oder zumindest ausführlichen Stellungnahmen geführt haben (siehe dazu Pkt. 2.2.3.).

Es liegen somit keine Anhaltspunkte für die Behörde vor, die eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen an Online-Plattformen in Zweifel ziehen würden. Daher ist auch der Nachweis dieser Voraussetzung gelungen.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass dem Antragsteller der Nachweis gelungen ist, dass er über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte im Bereich des Lauterkeitsrechts und des gewerblichen Rechtsschutz verfügt, er unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen ist und die Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv ausübt bzw. ausüben wird und damit die Voraussetzungen der Zuerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers gemäß Art. 22 DSA vorliegen, der somit zuzuerkennen war.

Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass Art. 22 DSA keine Befristung für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vorsieht. Die Erwägungsgründe enthalten auch keinerlei Ausführungen zu einer allfälligen Befristung der Zertifizierungen. Art. 22 DSA sieht aber in den Absätzen 6 und 7 Mechanismen für den Umgang mit als vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifizierten Einrichtungen vor, deren Tätigkeiten den qualitativen Anforderungen (nicht sorgfältig, nicht genau und unzureichende Begründungen der Meldungen) nicht mehr genügen. Dieser

Mechanismus ermöglicht dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste die Durchführung von Untersuchungen, die befristete Aufhebung des Status sowie als letztes Mittel den Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber.

Demgegenüber sieht die Bestimmung über die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen nach Art. 21 Abs. 3 DSA von vorneherein eine klare Begrenzung der Zertifizierung auf fünf Jahre vor, die jedoch einer Verlängerung zugänglich ist. Auch wenn zusätzlich die Möglichkeit eines Widerrufs gemäß Art. 21 Abs. 7 DSA besteht, sieht der Unionsgesetzgeber – auch hinsichtlich aller übrigen Voraussetzungen – für die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen deutlich strengere Regelungen vor (vgl. etwa 21 Abs. 3 DSA). Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Unionsgesetzgeber sehr bewusst zwischen der Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen einerseits und vertrauenswürdiger Hinweisgeber andererseits unterschieden hat und bei der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber mit der Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Status offenbar das Auslangen finden wollte. Es ist daher von einer Befristung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abzusehen.

Zudem sieht Art. 22 Abs. 3 DSA vor, dass vertrauenswürdige Hinweisgeber mindestens einmal jährlich leicht verständliche und ausführliche Berichte über die während des betreffenden Zeitraums gemäß Artikel 16 eingereichten Meldungen erstellt. Diese Berichte müssen eine Erläuterung der Verfahren enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine Unabhängigkeit bewahrt.

#### **4.6. Gebühren**

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der BVwAbgV haben Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Bundesverwaltungsabgaben sind zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Das KDD-G sieht für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber keine Befreiung von Abgaben vor.

Für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach dem KDD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Gemäß Tarifpost 1 der BVwAbgV sind für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, EUR 6,50 zu entrichten (vgl. Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 16.400/24-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Mai 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)